

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn am 13. Dezember 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Waldbrunn erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltensicherungsgesetzes betreffen,
3. dem Arbeitsfrieden dienen,
4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
5. Gnadensachen betreffen,
6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die Bundesrepublik Deutschland,

3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder Bundes verwaltet werden,
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,- DM bis 5.000,- DM zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,- DM.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise ausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Telegrammgebühren,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung.
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

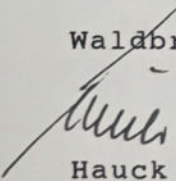
§ 8 Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 27. Dezember 1976 nebst allen Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldbrunn, den 13. Dezember 1993


Hauck
Bürgermeister

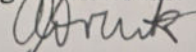


An den Verkündungstafeln
angschlagen am...16.12.93
abgenommen am...29.12.93

Hinweis durch Mitteilungsblatt d. Gemeinde vom
...17.12.93...Nr. 50...

Waldbrunn, den 29.12.93

Bürgermeisteramt



Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,-- DM
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,-- bis 5.000,-- DM
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständig- keit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,-- bis 200,-- DM
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,-- bis 100,-- DM
5	Baufreistellungsverordnung Bestätigungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4 - 6 BaufreistVO je Bestätigung	10,-- bis 150,-- DM
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,-- bis 1.000,-- DM
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,-- bis 250,-- DM
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,-- bis 10,-- DM, mindestens 3,-- DM
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Nieder- schriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,-- bis 5,-- DM, mindestens 3,-- DM
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,-- bis 100,-- DM

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
8.2.2	die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB <i>gestrichen</i>	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,-- bis 50,-- DM
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,-- bis 30,-- DM
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,-- bis 100,-- DM
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,-- bis 200,-- DM
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	100,-- bis 400,-- DM
11	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 1000,-- DM Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 3,-- DM
11.2	bei Sachen über 1000,-- DM Wert	2 % von 1.000,-- DM und und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,-- bis 1.000,-- DM
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 % , mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 25,00 DM
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,-- bis 100,-- DM
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,-- bis 50,-- DM
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	10,-- bis 100,-- DM
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	10,-- DM
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	20,-- DM
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	3,-- DM
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	30,-- bis 5.000,-- DM
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	3,-- DM
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	20,-- bis 5.000,-- DM
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	40,-- DM
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	20,-- DM <i>entfallen</i>

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr DM
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	10,-- DM
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,-- bis 1000,-- DM
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,-- bis 500,-- DM
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 3,-- DM
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20,-- bis 400,-- DM
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	10,-- DM
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	20,-- DM
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13,-- DM
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 DM 1,-- DM
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	2,50 DM 2,-- DM
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 bis 5,-- DM
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,-- bis 500,-- DM
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,-- DM

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 13. Dezember 1993 (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn am 08. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

- 1.) In Absatz 1 werden die Angaben „3,- DM bis 5.000,- DM“ durch die Angaben „1,50 Euro bis 2.500 Euro“ ersetzt.
- 2.) In Absatz 4 wird die Angabe „3,- DM“ in „1,50 Euro“ geändert.

§ 2

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

- 1.)
In der lfd. Nummer 1 wird die Angabe „3,- DM“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt.
- 2.)
In der lfd. Nummer 2 werden die Angaben „3,- DM bis 5.000,- DM“ durch die Angaben „1,50 Euro bis 2.500 Euro“ ersetzt.
- 3.)
In der lfd. Nummer 3 werden die Angaben „3,- DM bis 200,- DM“ durch die Angaben „1,50 Euro bis 100 Euro“ ersetzt.
- 4.)
In der lfd. Nummer 4 werden die Angaben „3,- DM bis 100,- DM“ durch die Angaben „1,50 Euro bis 50 Euro“ ersetzt.
- 5.)
In der lfd. Nummer 5.1 wird die Angabe „100,- DM“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.
- 6.)
In der lfd. Nummer 5.3 wird die Angabe „10,- DM je zu benachrichtigenden Angrenzer, mindestens 50,- DM“ durch die Angabe „6 Euro je zu benachrichtigenden Angrenzer, mindestens 30 Euro“ ersetzt.
- 7.)
In der lfd. Nummer 6 werden die Angaben „5,- DM bis 1.000,- DM“ durch die Angaben „2,50 Euro bis 500 Euro“ ersetzt.
- 8.)
In der lfd. Nummer 7.1 werden die Angaben „3,- DM bis 250,- DM“ durch die Angaben „1,50 Euro bis 125 Euro“ ersetzt.
- 9.)
In der lfd. Nummer 7.2 werden die Angaben „1,- DM bis 10,- DM, mindestens 3,- DM“ durch die Angaben „0,50 Euro bis 5 Euro, mindestens 1,50 Euro“ ersetzt.

10.)

In der lfd. Nummer 7.3 werden die Angaben „1,- DM bis 5,- DM, mindestens 3,- DM“ durch die Angaben „0,50 Euro bis 2,50 Euro, mindestens 1,50 Euro“ ersetzt.

11.)

In der lfd. Nummer 8.1 werden die Angaben „3,- DM bis 100,- DM“ durch die Angaben „1,50 Euro bis 50 Euro“ ersetzt.

12.)

In der lfd. Nummer 9.1 werden die Angaben „5,- DM bis 50,- DM“ durch die Angaben „2,50 Euro bis 25 Euro“ ersetzt.

13.)

In der lfd. Nummer 9.2 werden die Angaben „5,- DM bis 30,- DM“ durch die Angaben „2,50 Euro bis 15 Euro“ ersetzt.

14.)

In der lfd. Nummer 10.1 werden die Angaben „20,- DM bis 100,- DM“ durch die Angaben „10 Euro bis 50 Euro“ ersetzt.

15.)

In der lfd. Nummer 10.2.1 werden die Angaben „50,- DM bis 200,- DM“ durch die Angaben „25 Euro bis 100 Euro“ ersetzt.

16.)

In der lfd. Nummer 10.2.2 werden die Angaben „100,- DM bis 400,- DM“ durch die Angaben „50 Euro bis 200 Euro“ ersetzt.

17.)

In der lfd. Nummer 11.1 wird die Angabe „1.000,- DM“ in „500 Euro“ geändert und die Angabe „2 % des Werts, mindestens jedoch 3,- DM“ durch die Angabe „2 % des Werts, mindestens jedoch 1,50 Euro“ ersetzt.

18.)

In der lfd. Nummer 11.2 wird die Angabe „1.000,- DM“ in „500 Euro“ geändert und die Angabe „2 % von 1.000,- DM“ durch „2 % von 500 Euro“ ersetzt.

19.)

In der lfd. Nummer 12 wird die Angabe „5,- DM bis 1.000,- DM“ durch die Angabe „2,50 Euro bis 500 Euro“ ersetzt.

20.)

In der lfd. Nummer 13 wird die Angabe „25,- DM“ durch „12,50 Euro“ ersetzt.

21.)

In der lfd. Nummer 14.1 werden die Angaben „5,- DM bis 100,- DM“ durch die Angaben „2,50 Euro bis 50 Euro“ ersetzt.

22.)

In der lfd. Nummer 14.2 werden die Angaben „5,- DM bis 50,- DM“ durch die Angaben „2,50 Euro bis 25 Euro“ ersetzt.

23.)

In der lfd. Nummer 15 werden die Angaben „10,- DM bis 100,- DM“ durch die Angaben „5 Euro bis 50 Euro“ ersetzt.

24.)

In der lfd. Nummer 16.1.1 wird die Angabe „10,- DM“ durch „5 Euro“ ersetzt.

25.)

In der lfd. Nummer 16.1.2 wird die Angabe „20,- DM“ durch „10 Euro“ ersetzt.

26.)

In der lfd. Nummer 16.1.3 wird die Angabe „3,- DM“ durch „1,50 Euro“ ersetzt.

27.)

In der lfd. Nummer 16.1.4 werden die Angaben „30,- DM bis 5.000,- DM“ durch die Angaben „15 Euro bis 2.500 Euro“ ersetzt.

28.)

In der lfd. Nummer 16.2.1 wird die Angabe „3,- DM“ durch „1,50 Euro“ ersetzt.

29.)

In der lfd. Nummer 16.2.2 werden die Angaben „20,- DM bis 5.000,- DM“ durch die Angaben „10 Euro bis 2.500 Euro“ ersetzt.

30.)

In der lfd. Nummer 16.2.3 wird die Angabe „0,30 DM“ durch „0,15 Euro“ ersetzt.

31.)

In der lfd. Nummer 16.3 wird die Angabe „30,- DM“ durch „15 Euro“ ersetzt.

32.)

In der lfd. Nummer 16.4 wird die Angabe „10,- DM“ durch „5 Euro“ ersetzt.

33.)

In der lfd. Nummer 16.5 werden die Angaben „5,- DM bis 1.000,- DM“ durch die Angaben „2,50 Euro bis 500 Euro“ ersetzt.

34.)

In der lfd. Nummer 17.1 werden die Angaben „10,- DM bis 500,- DM“ durch die Angaben „5 Euro bis 250 Euro“ ersetzt.

35.)

In der lfd. Nummer 17.2 wird die Angabe „3,- DM“ in „1,50 Euro“ geändert.

36.)

In der lfd. Nummer 18 werden die Angaben „20,- DM bis 400,- DM“ durch die Angaben „10 Euro bis 200 Euro“ ersetzt.

37.)

In der lfd. Nummer 19.1.1 wird die Angabe „10,- DM“ durch „5 Euro“ ersetzt.

38.)

In der lfd. Nummer 19.1.2 wird die Angabe „20,- DM“ in „10 Euro“ geändert.

39.)

In der lfd. Nummer 19.1.3 wird die Angabe „13,- DM“ durch „6,50 Euro“ ersetzt.

40.)

In der lfd. Nummer 19.2.1 werden die Angaben „1,50 DM“ und „1,- DM“ in „0,75 Euro“ und „0,50 Euro“ geändert.

41.)

In der lfd. Nummer 19.2.2 werden die Angaben „2,50 DM“ und „2,- DM“ in „1,25 Euro“ und „1 Euro“ ersetzt.

42.)

In der lfd. Nummer 19.3 werden die Angaben „0,50 DM bis 5,- DM“ durch die Angaben „0,25 Euro bis 2,50 Euro“ ersetzt.

43.)

In der lfd. Nummer 20 werden die Angaben „20,- DM bis 500,- DM“ durch die Angaben „10 Euro bis 250 Euro“ ersetzt.

44.)

In der lfd. Nummer 21 wird die Angabe „3,- DM“ in „1,50 Euro“ geändert.

§ 3

In das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) wird folgende Nummer 4a neu eingefügt:

4a. Baugesetzbuch

4a.1 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 1 BauGB
(Teilungsgenehmigung) 15 Euro

4a.2 Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB
(Vorkaufsrecht) gebührenfrei

§ 4

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldbrunn, den 11. Oktober 2001

Schölch
Bürgermeister



An den Verkündungstafeln
angeschlagen am: 26.10.01
abgenommen am: 06.11.01
Hinweis durch das Mitteilungsbüro
der Gemeinde vom: 26.10.01
Waldbrunn, den 26.10.01
Bürgermeisteramt:

Verwaltungsgebühren ab 01.01.2002

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
Fotokopien DIN A 4 jede weitere Seite	1,50 DM 1,00 DM	0,75 EUR 0,50 EUR
Fotokopien DIN A 3 jede weitere Seite	2,50 DM 2,00 DM	1,25 EUR 1,00 EUR
Gebühren nach der Satzung:		
Ziff. 4. Auskünfte aus Akten und Büchern Einsichtnahme in solche	10,00 DM	5,00 EUR
Ziff. 7.1 Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 DM	2,50 EUR
Ziff. 7.2 Beglaubigungen von Abschriften, Kopien; Zeugnissen usw. jede weitere Ausfertigung	3,00 DM 1,50 DM	1,50 EUR 0,75 EUR
Ziff. 8.1 Bestätigungen, Atteste, Zeugnisse usw. Mehrfertigungen	5,00 DM 3,00 DM	2,50 EUR 1,50 EUR
Ziff. 9.1 Leichenpass	10,00 DM	5,00 EUR
Ziff. 11.1 Aushändigung von Fundsachen	5,00 DM	2,50 EUR
Ziff. 15 Kirchenaustritte pro Person	30,00 DM	15,00 EUR
Ziff. 16.1 einfache Meldeauskünfte	10,00 DM	5,00 EUR
Ziff. 16.2 erweiterte Meldeauskünfte	20,00 DM	10,00 EUR
Ziff. 16.2.3 Datenübermittlung an die GEZ gemäß § 35 MG mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung - je Datensatz	0,30 DM	0,15 EUR
Ziff. 16.4 Aufenthalts- und Meldebescheinigungen	10,00 DM	5,00 EUR
Genehmigungen zur Aufstellung eines Grabsteines	50,00 DM	25,00 EUR
Grabplatzbescheinigungen	5,00 DM	2,50 EUR
Gewerbeauskünfte	20,00 DM	10,00 EUR
Gewerbe (An-, Um- und Abmeldungen)	25,00 DM	12,50 EUR

Waldbrunn, den 11. Oktober 2001

Schölch
Bürgermeister



An den Verkündungstafeln

angeschlagen am: 26.10.01

abgenommen am: 06.11.01

Hinweis durch das Mitteilungsblatt
der Gemeinde vom: 26.10.01

Waldbrunn, den 26.10.01

Bürgermeisteramt: